

Anlage 3**Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften**

Beim Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften soll den nachfolgenden Mindestbedingungen entsprochen werden:

Die Wohn- und Schlafräume (Wohnflächen) sollen folgenden Mindestanforderungen entsprechen:

1. Für jede Person soll eine Wohnfläche von mindestens 6 Quadratmetern sowie Gemeinschaftsräume zur Mitbenutzung zur Verfügung stehen. Bei der Berechnung der Wohnflächen bleiben sonstige Flächen wie Flure, Toiletten, Küchen, Wasch-, Dusch- und Trockenräume sowie Gemeinschafts- und Verwaltungsräume unberücksichtigt.
2. Für jede Person wird eine eigene Bettstelle vorgesehen. Zu jeder Bettstelle soll gehören:
 - a) ein Bettgestell für Erwachsene oder ein altersentsprechendes Kinderbett,
 - b) eine Matratze,
 - c) mindestens ein Kopfkissen und
 - d) mindestens eine Einziehidecke.
3. Nach Möglichkeit sollen nicht mehr als vier Personen in einem Wohnraum untergebracht werden.
4. Zur Ausstattung der Wohn- und Schlafräume sollen gehören:
 - a) ein Schrank oder ein Schrankteil pro Person,
 - b) ein Tischplatz mit Stuhl pro Person,
 - c) mindestens ein Abfallbehälter je Zimmer,
 - d) eine geeignete Möglichkeit zur Aufbewahrung von Lebensmitteln und
 - e) Handtücher und Bettwäsche für den regelmäßigen Wechsel.
5. Soweit keine Wohneinheiten mit eigener Nasszelle zur Verfügung stehen, sollen Gemeinschaftswaschräume und Gemeinschaftstoiletten folgender Mindestausstattung genügen:
 - a) ein Waschbecken für fünf bis sieben Personen,
 - b) eine Dusche für zehn bis zwölf Personen,
 - c) ein WC für zehn weibliche Personen und
 - d) ein WC und ein Urinal für 15 männliche Personen.
6. Verfügt eine Gemeinschaftsunterkunft nicht oder nur teilweise über abgeschlossene Wohnbereiche mit eigener Sanitäreinrichtung, sind gemeinschaftlich zu nutzende Sanitäreinrichtungen nach Geschlechtern getrennt einzurichten. Die Sanitäreinrichtungen müssen insbesondere für Frauen und Kinder gefahrlos zugänglich sein.
7. Für die individuelle Verpflegung soll folgende Mindestausstattung in ausreichendem Umfang bereitstehen:
 - a) eine Kochplatte für je drei Personen,
 - b) Abwasch- und Spültische,
 - c) Geschirrschränke,

- d) eine Kühlmöglichkeit im Umfang von 20 Litern pro Person und
- e) eine Grundausstattung an Geschirr, Töpfen, Pfannen und Besteck.

Stehen in der Gemeinschaftsunterkunft für die Selbstverpflegung keine oder nur teilweise separate Kochgelegenheiten zur Verfügung, so sind Gemeinschaftsküchen einzurichten. Soweit Selbstverpflegung nicht möglich ist, ist eine Gemeinschaftsversorgung sicherzustellen.

- 8. In den Gemeinschaftsunterkünften soll die Möglichkeit zum Waschen, Trocknen und Bügeln eigener Kleidung mit einer genügenden Anzahl von Waschmaschinen und Bügeleisen gegeben sein. Reinigungsmittel und -gerätschaften sollen in einem zentralen Raum aufbewahrt werden.
- 9. In Gemeinschaftsunterkünften soll mindestens ein Gemeinschaftsraum eingerichtet werden. Sofern kein separater Gemeinschaftsraum für die alleinige Nutzung durch Frauen und ihre Kinder eingerichtet wird, soll ein Gemeinschaftsraum in ausreichend zeitlichem Umfang ausschließlich den Bewohnerinnen und ihren Kindern zur Verfügung stehen.
- 10. Sofern in einer Gemeinschaftsunterkunft die Unterbringung von Kindern vorgesehen ist, ist mindestens ein separater Raum einzurichten, der zum Spielen und zur Erledigung der Hausaufgaben zur Verfügung steht. Sofern hierfür ein Gemeinschaftsraum genutzt wird, ist sicherzustellen, dass dieser in ausreichend zeitlichem Umfang ausschließlich für vorbenannte Zwecke zur Verfügung steht.
- 11. Zur kurzzeitigen Unterbringung erkrankter Personen sollte in jeder Gemeinschaftsunterkunft mindestens ein Krankenzimmer mit entsprechender Ausstattung eingerichtet werden.
- 12. Für Beratung im Rahmen der unterbringungsnahen Migrationssozialarbeit soll ein Beratungsraum zur Verfügung stehen.
- 13. In der Gemeinschaftsunterkunft ist durch geeignete Maßnahmen, insbesondere kultursensible, mehrsprachige Informationsangebote, der Zugang zu einer auch geschlechtsadäquaten Migrationssozialarbeit sowie einschlägigen Angeboten der Regeldienste zu gewährleisten.
- 14. Das in den Gemeinschaftsunterkünften eingesetzte Personal muss angemessen qualifiziert sein und unterliegt in Bezug auf die Informationen, die es durch seine Arbeit erhält, der Schweigepflicht. Sofern in der Gemeinschaftsunterkunft die Unterbringung von Minderjährigen erfolgt, ist durch regelmäßige Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.
- 15. Der Betreiber einer Gemeinschaftsunterkunft hat eine Hausordnung zu erstellen und diese den Bewohnerinnen und Bewohnern in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- 16. In der Gemeinschaftsunterkunft soll ein niedrigschwelliges Beschwerdemanagement, insbesondere für Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten und bei Gewaltbetroffenheit, eingerichtet werden.